

Liebe Studierende, liebe Studieninteressierte,

für eine gleichberechtigte Teilhabe an den Zulassungsverfahren, an den Prüfungen im Studienverlauf und an den Lehrveranstaltungen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Studierende und Studieninteressierte mit einer sichtbaren oder unsichtbaren Behinderung oder chronischen Erkrankung, die sich auf das Studium auswirkt, können den Nachteilsausgleich schriftlich und formlos beantragen. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich z.B. im Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG § 3 Abs. 8) und in den Studien- und Prüfungsordnungen der KMM-Studiengänge (jeweils § 18).

Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ist begründet durch:

1. das Vorliegen einer längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung ...
2. ... und einer darauf zurückzuführenden Beeinträchtigung im Studium.

Welche Nachweise sind nötig?

Folgende Nachweise müssen Antragsteller:innen beibringen:

1. Belege über eine ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung ...
2. ... und eine fachliche Einschätzung darüber, wie sich diese Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt.

Wie erfolgt die Beantragung?

Richten Sie als Betroffene:r einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich

- an den zuständigen Prüfungsausschuss des Präsenz- oder Fernstudiums
- als Brief oder PDF-Mailanhang über
Christian Schumann
Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Institut für Kultur- und Medienmanagement,
Wiesendamm 26, 22305 Hamburg
Tel.: +49 (0)162 681 05 16
E-Mail: christian.schumann@hfmt-hamburg.de
- Fügen Sie dem Antrag die o.g. Nachweise bei, sowie ...
- ... eine kurze Darstellung, auf welche Weise die Durchführung des Studiums und / oder das Absolvieren bestimmter Prüfungen infolge Ihrer chronischen Erkrankung oder Behinderung erschwert ist ...
- ... einen konkreten Vorschlag, welche Form des Ausgleichs aus Ihrer Sicht sinnvoll ist (z.B. Zeitverlängerung), jeweils bezogen auf die im KMM-Studium vorkommenden Studien- / Prüfungsformen. Wichtig dabei: Die eigentliche Anforderung an die Leistungserbringung muss davon unberührt bleiben.

Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden

Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und ob die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Studien- / Prüfungsbedingungen zu realisieren.

- Anträge auf Nachteilsausgleich werden vertraulich behandelt.
- Der:die Behindertenbeauftragte der HfMT Hamburg wird beteiligt.
- Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.
- Sollte ein Antrag auf Nachteilsausgleich vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden, kann Widerspruch eingelegt werden.

Kontakt für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung:

Behindertenbeauftragter: Prof. Hans-Georg Spiegel
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung, Tel.: +49 (0)177 460 90 71
E-Mail: hans.georg.spiegel@hfmt-hamburg.de

Kontakt für allgemeine Anfragen:

Diversity Steuerungsgruppe, E-Mail: diversity@hfmt-hamburg.de

Kontakt Beauftragte für Gleichstellung & Antidiskriminierung am Institut KMM:

Prof. Dr. Barbara Hans: barbara.hans@hfmt-hamburg.de
Vera Heimisch: vera.heimisch@hfmt-hamburg.de